



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-158
für die Verbreiterung der Königin-Luise-Straße und der Grunewaldstraße
zwischen Königin-Luise-Platz und Grunewaldstraße 34
im Bezirk Steglitz, Ortsteile Steglitz und Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-158
für die Verbreiterung der Königin-Luise-Straße und der
Grunewaldstraße zwischen Königin-Luise-Platz und
Grunewaldstraße 34 im Bezirk Steglitz,
Ortsteile Steglitz und Lichterfelde**

Vom 16. April 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-158 vom 16. April 1971 für die Verbreiterung der Königin-Luise-Straße und der Grunewaldstraße zwischen Königin-Luise-Platz und Grunewaldstraße 34 im Bezirk Steglitz, Ortsteile Steglitz und Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das vergrößerte Verkehrsaufkommen macht es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs erforderlich, bereits bestehende Hauptverkehrsstraßenzüge funktionsgerecht auszubauen. Die Königin-Luise-Straße stellt mit der Grunewaldstraße als Teil eines Hauptverkehrsstraßenzuges eine wichtige Querverbindung zwischen der Clayallee im Bezirk Zehlendorf und den im Südosten gelegenen Stadtteilen dar.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Verbreiterung eines Abschnittes dieses Straßenzuges.

Im Rahmen dieser Straßenbaumaßnahme wird auch der angrenzende Königin-Luise-Platz umgebaut, der wegen seiner ungünstigen Platzform und der unregelmäßig einmündenden Straßen einen verkehrlichen Gefahrenpunkt bildet. Die entsprechenden zum Bezirk Zehlendorf gehörenden Bebauungspläne wurden bereits festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 2. Änderungsplan vom 21. April 1971 (ABl. 1972 S. 778), ist die Trasse der Straße als überörtliche Hauptverkehrsstraße, das Gelände nördlich und südlich (teilweise) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ mit der zulässigen Baumassenzahl 4,0 und das weitere südlich gelegene Gelände als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Botanischer Garten“ dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) gehört dieses Gelände zum überwiegenden Teil zum allgemeinen Wohngebiet, Baustufe II/2 und III/3, im übrigen zum Nichtbaugelände.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hebt die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien auf und setzt die der städtebaulichen Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien fest.

Auf Grund der besonderen verkehrlichen Bedeutung des überörtlichen Hauptverkehrsstraßenzuges Königin-Luise-Straße - Grunewaldstraße wurde der Ausbau in diesem Abschnitt in einer Breite von etwa 30,0 bis 35,0 m für erforderlich gehalten. Die unterschiedliche Breite ergibt sich durch eine trichterförmige Aufweitung der Straße zum Königin-Luise-Platz. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche dient der Anlegung von zwei durch einen Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen von je 9 m Breite und von zwei Gehwegen von je 4,5 m Breite. Zur besseren Verkehrsübersicht wurden an der Haderslebener Straße Eckabschrägungen vorgesehen.

Für den Straßenausbau werden beiderseits der Königin-Luise-Straße und der Grunewaldstraße Grundstücksteilflächen, die sich im Eigentum des Landes Berlin und des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung) e. V. befinden, in Anspruch genommen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 24. November 1971 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 24. Januar 1972 bis 24. Februar 1972 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Angabe des Bezirksamtes betragen die Kosten nach überschläglichen Ermittlungen für den Grunderwerb und für den Straßenausbau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes etwa 1 260 000 DM. Die Mittel werden zu gegebener Zeit in die entsprechenden Fachhaushalte eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 27. April 1973

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Dr. Riebschläger
Senator
für Bau- und Wohnungswesen